

**Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte
an den staatlichen Schulen in Thüringen**

**Verwaltungsvorschrift vom 28. Mai 1993,
geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2001**

Veröffentlicht im GABI. Nr. 7/1993; Änderung veröffentlicht im GABI. Nr. 8/2001

**§ 11
Mehrarbeit**

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn eine Lehrkraft Unterricht über die nach ihrem Lebensalter allgemein festgelegte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt.

Die Lehrkraft ist im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse diese erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt.

Mehrarbeit ist schriftlich anzuordnen oder zu genehmigen.

Sie ist auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Bei der Anordnung von Mehrarbeit sind die besonderen Schutzrechte bestimmter Beschäftigungsgruppen (Schwerbehinderte, Schwangere) zu beachten, besondere dienstliche und persönliche Verhältnisse Betroffener sollen berücksichtigt werden.

Die Abgeltung von Mehrarbeit ist entsprechend den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften vorzunehmen, vorrangig durch Freizeitausgleich. Näheres wird gesondert geregelt.

Die vorstehenden Regelungen finden auf Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte entsprechende Anwendung, wobei statt auf die Pflichtstundenzahl auf die Präsenzzeit abzustellen ist.